

Anlage 5 zum BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX

(Leistungskriterien und –maßstäbe sowie Verfahrensablauf)

„Gesondert abrechenbare Leistungen nach § 20 (2) BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Zusatzbetreuungen in Besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX“

1. Grundsätzliches

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel über die vertraglichen Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX bedarfsdeckend ausfinanziert. Zusatzbetreuungen können nur dann ausnahmsweise und ergänzend zu den vertraglich vereinbarten Leistungen gewährt werden, wenn dies aufgrund eines sehr außergewöhnlichen Hilfebedarfes im Einzelfall erforderlich und nachweislich begründbar ist und keine Fehlplatzierung vorliegt. Vorübergehende Bedarfe beispielsweise bei Krisen und Krankheiten werden nicht anerkannt. Zusatzbetreuungen sind zeitlich zu begrenzende, über die Regelausstattung hinausgehende, weitere direkte Personalressourcen für einen Einzelfall. Leistungen aus dieser Regelung sind ausschließlich für Einrichtungen im Lande Bremen anzuwenden. Die Entscheidung im Einzelfall basiert auf einer Prüfung des qualitativen und quantitativen Bedarfs sowie der bisher insgesamt erbrachten bzw. zukünftig insgesamt zu erbringenden Hilfen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Als Leistungsvoraussetzungen für zusätzliche Betreuungsleistungen gelten:

- extrem hohe Selbst- und Fremdgefährdung, massivste herausfordernde Verhaltensweisen, z.B. Personen, die aufgrund akuter, unkontrollierbarer Gefährdungssituationen für sich selbst oder andere einer direkten personenbezogenen Aufsicht und Intervention bedürfen.
- extrem hohe, ständig auftretende bzw. nicht planbare pflegerische Bedarfe

3. Antragunterlagen- / verfahren

Der Antrag auf Zusatzbetreuung ist unter Beachtung des **Hinweisblattes** für die Beantragung von Zusatzbetreuungen an den zuständigen Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste / das Sozialamt Bremerhaven bzw. die Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen zu richten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zusatzbetreuung beizufügen:

a) zur qualitativen Prüfung des personenbezogenen Unterstützungsbedarfs durch den SDE:

- Aktueller Verlaufs- / Entwicklungsbericht
 - für Besondere Wohnformen für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung mit Anlagen zum HMB-W Plus-Verfahren
 - für Besondere Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung mit BHP,
- Erfassungsraster mit Beschreibung der Zeiten, Häufigkeit und Dauer für die Tagesförderstätten; vgl. Anlage zum Hinweisblatt,
- Ergebnis der Begutachtung durch den MDK bzw. das Gesundheitsamt zur Pflegebedürftigkeit mit der Angabe zur Pflegestufe sowie das MDK-Gutachten, sofern relevant,

- ggf. Arztberichte und weitere Gutachten,
- aktueller Individueller Hilfeplan der Einrichtung,

b) zur quantitativen Prüfung des Regelsystems durch die Fachbehörde:

- Anonymisierte Ist-Dienstpläne (statt Klarnamen Angabe der Personalnummern) der letzten beiden Monate und vollständige Legende - das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen.
- Aktuelle anonymisierte Personalliste mit Personalnummern, Qualifikation, Tätigkeit/Beschäftigungsbereich, Wochenstunden, Stellenanteil, Gesamtpersonal in Vollzeitstellen, Regelarbeitszeit – das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen.

Sollte die anonymisierte Darstellung nicht plausibel sein, können im Rahmen eines weitergehenden Überprüfungsverfahrens die Klarnamen angefordert werden.

Alternativ kann die quantitative Prüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen erfolgen.

4. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Der zuständige begutachtende Dienst des Amtes für Soziale Dienste in Bremen / des Gesundheitsamtes Bremerhaven bzw. der Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen übernimmt nach Erhalt der Antragsunterlagen die qualitative Prüfung der personenbezogenen Unterstützungsbedarfe sowie die Fallsteuerung und Koordination des Prüf- und Bewilligungsverfahrens. Das zuständige Fachreferat der SJIS bzw. SGFV wird unmittelbar zur Beratung in die Prüfung des unter Punkt 3 b) benannten quantitativen Bedarfs einbezogen.

Es wird eine gemeinsame Fallkonferenz / Erörterung zwischen begutachtendem Dienst und dem jeweiligen Fachreferat der zuständigen Behörde, ggf. unter Beteiligung des Leistungsberechtigten bzw. der rechtlichen Betreuung sowie des Leistungserbringers, durchgeführt.

Das Fachreferat stimmt sich bei Fragen zur Vertrags- / Entgeltgestaltung mit dem Referat 14 ab.

Die Entscheidung über die Gewährung von Zusatzbetreuungen wird in das reguläre Bewilligungs- / Gesamtplanverfahren integriert. Der Gesamtplan ist in Bremen von der Referatsleitung im Amt für Soziale Dienste bzw. der Leitung der Steuerungsstelle des Gesundheitsamtes für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen zu unterschreiben. In Bremerhaven wird der Fall in der Fallkonferenz abschließend entschieden.

Hinweise zur quantitativen Festlegung des Stundenumfangs:

Der Personalschlüssel aus der regulären Einrichtungsfinanzierung ist bei der Bewilligung von Zusatzleistungen anzurechnen. In den Tagesförderstätten ist der Umfang der Zusatzleistung bei der Betreuung in der Einrichtung in Abhängigkeit zu der realen Öffnungszeit zu betrachten und darf bei einem Vollzeitbesuch den Umfang von 25 Stunden / Woche nicht übersteigen.

In Besonderen Wohnformen für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung ist nur bei festgestellter HMBW-Plus Pauschale B der über 40 Stunden hinausgehende Zusatzbedarf zu berücksichtigen.

Hinweise zu den Leistungszeiträumen mit Ziel- und Maßnahmeplanung:

Die Erstbewilligung einer Zusatzbetreuung ist auf 6 Monate zu befristen. Die Weiterbewilligung erfolgt danach in der Regel längstens für ein Jahr, um die Überprüfung der Ziel- und Maßnahmeplanung hinsichtlich der bewilligten Zusatzleistungen durchzuführen. Die Möglichkeit des Abbaus der Zusatzleistungen ist dabei ebenso zu überprüfen.

Hinweise zur Qualifikation des zusätzlichen Personals und Kosten

Es werden keine zusätzlichen Fachkräftleistungen, Overheadkosten und indirekten Leistungen anerkannt, da diese bereits in der Regelausstattung enthalten sind. Die bewilligten direkten Leistungsstunden für die Zusatzbetreuung in Einrichtungen werden als Nichtfachkräftleistungen mit einem festgelegten Stundensatz abgerechnet werden (siehe Anlage Stundensatz). Bei der Berechnung des Stundenbedarfes sind die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und

Fortbildung sowie Zeiten für eine erforderliche Teilnahme an Dienstbesprechungen berücksichtigt.

Der Stundensatz ist in der Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt mit dem Leistungsberechtigten arbeiten kann.

5. Bescheiderteilung

Die vollständigen Antrags- und Prüfunterlagen (s.o.) leitet der begutachtende Dienst in Bremen an den zuständigen Sozialdienst ambulante oder stationäre Wirtschaftliche Hilfen und in Bremerhaven an das Sozialamt weiter. Der Bescheid enthält nebst Verweis auf den gültigen Gesamtplan eine Aufstellung der zusätzlichen Betreuungsleistungen in Stunden pro Woche, der zusätzlichen Kosten und der Bewilligungsdauer. Die Zusatzbetreuung darf erst nach erfolgter Kostenzusicherung beginnen.